

# Börsenblatt für den Deutschen Buchhändler und für die mit ihm verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Redacteur: Otto Aug. Schulz. Commissionnaire: A. Frohberger.

Nº 23.

Freitag, den 6. Juni

1834.

## Gesetzkunde.

### Preußen.

Die in No. 10. der Gesetz-Sammlung d. J. unter No. 1520 erlassene Allerhöchste Cabinets-Ordre, die Bestimmung betreffend, daß Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Censur des Generals der Infanterie von Rauch u. s. w. unterworfen seyn sollen, lautet wie folgt:

„Ich bestimme, daß die Pläne von Festungen und ihrer Umgegend von allen Maßstäben, wenn deren Herausgabe beabsichtigt wird, künftig nur der Censur des General-inspecteurs der Festungen, Generals der Infanterie v. Rauch, und des Chefs des Generalstabes der Armee, General-Lieutenant Krauseneck, unterworfen seyn sollen, und trage dem Staatsministerium auf, diese Bestimmung durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.“

Berlin, den 18. April 1834.

Friedrich Wilhelm.  
An das Staatsministerium.

## Zur Kunde der französischen Gesetze.

Alexander Dumas u. Barba, der mehrere seiner Werke verlegt hat und nun gegen die Herausgabe seiner sämtlichen Schriften, welche der Dichter zweckt, gerichtlich protestirt, erschienen am 28. April d. J. vor dem Tribunal der ersten Instanz. Aus den Erklärungen Barba's ergab sich unter Anderem, daß „Heinrich III.“ vom Dichter für 6000 Franken verkauft wurde. Ueber diesen Handel beklagte sich der Verleger nicht, weil nicht er, sondern sein Vorgänger Mezard, denselben abgeschlossen hatte. Dagegen setzte er seinen Verlust bei dem von ihm unternommenen Verlag eines 1. Jahrgang.

andern Dramas: „Stockholm und Fontainebleau“ aus- einander, das er für 10,000 Fr. an sich gekauft, und von dem er 4500 Exemplare habe drucken lassen, wäh rend noch 3700 auf seinem Waarenlager restirten. Vor kurzem sei ihm zu Ohren gekommen, daß Hr. Dumas eine Ausgabe seiner sämtlichen Werke beabsichtige, und da er keineswegs etwas darüber habe, daß man Alex. Dumas lese, wohl aber für seine 3700 Exempl. „Stockholm und Fontainebleau“ besorgt seyn müsse, so protestire er gegen eine neue Ausgabe der sämtlichen Werke, bis die einzelnen verkauft seyen. Der Autor behauptete dagegen, die Prätension des Buchhändlers sey unerhört. Das Tribunal verschob die Entscheidung auf die nächste Sitzung. (Mag. f. d. Lit. d. Ausl.)

Das Urtheil, welches darauf in dieser Angelegenheit von dem Tribunal gefällt wurde, lautet:

„Da, wie aus den Verhandlungen hervorgeht, Alex. Dumas an den Buchhändler Mezard am 17 Febr. 1829 das Manuscript des Stücks „Heinrich III. und sein Hof“ mit Verlagsrecht und ohne weiteren Vorbehalt verkauft, dieser später den Vor rath und das Verlagsrecht an den Buchhändler Barba käuflich abgetreten hat; da am 27. April 1830 Alex. Dumas an den Buchhändler Barba das Drama „Stockholm und Fontainebleau“ durch Kauf überlassen und gestattet, 4500 Exempl. abzuziehen, auch insbesondere von dem Autor versprochen worden ist, nur dann einen neuen Abdruck zu veranstalten, wenn die besagte Anzahl Exempl. verkauft sey, so folgt daraus, daß Dumas, ohne die Rechte Barba's zu verletzen, die besagten Theaterstücke in die vollständige Ausgabe seiner Werke, welche bei dem Buchhändler Charpentier erscheinen soll, nicht aufnehmen kann.“

„In Betracht, daß mehrere Umstände Dumas verleitet haben können zu glauben, Barba werde